

# Lehre an der Universität Freiburg

## Allgemeine Grundsätze

Stand: 10. Juni 2022<sup>1</sup>

### I. Ausgangspunkt

Das Rektorat geht davon aus, dass auch im Herbstsemester 2022 ein weitgehend «normaler» Betrieb in der Lehre möglich sein wird (wenn auch die Entwicklung der pandemischen Situation gewissen Unsicherheiten unterworfen bleibt).

Angesichts der während der Pandemie mit verschiedenen Formen des Fernunterrichts gesammelten Erfahrungen stellt sich in allen Fakultäten und damit universitätsweit die Frage, welche Politik in Bezug auf den Einsatz digitaler Elemente bzw. Lehrformen verfolgt wird.

Zu unterscheiden sind dabei die in kurzfristiger Perspektive (ab HS 2022) geltenden sehr allgemeinen Prinzipien von der Frage, auf welche Weise digitale Lehr- und Lernformen an der Universität zum Einsatz kommen (sollen). Das vorliegende Papier widmet sich ausschliesslich dem zuerst genannten Aspekt und formuliert «gesamtuniversitäre Leitlinien».<sup>2</sup>

### II. Die massgebenden Grundsätze

1. Die Universität ist und bleibt eine **Präsenzuniversität**. In diesem Sinn spielen insbesondere Präsenzveranstaltungen eine zentrale Rolle. Hinzu kommt die grosse Bedeutung des Lebens auf dem Campus für eine Universitätskultur.
2. Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im **Präsenzmodus** durchgeführt. Dies schliesst Anpassungen im Vergleich zum «klassischen» Unterricht nicht aus; vielmehr können die durch die Digitalisierung eröffneten Möglichkeiten genutzt werden, soweit sich dies aus didaktischen Gründen empfiehlt.<sup>3</sup>
3. Es werden für alle Lehrveranstaltungen angemessene **Unterrichtsmaterialien** zur Verfügung gestellt und / oder bezeichnet.

---

<sup>1</sup> Beim vorliegenden Papier handelt es sich um eine Aktualisierung des im Einvernehmen mit den Dekanen im FS 2021 erstmals verabschiedeten Dokuments.

<sup>2</sup> Mit Bezug auf den zweiten Aspekt sind – neben den in den Fakultäten geführten Diskussionen – entsprechende Arbeiten im Rahmen der universitären Kommission Lehre (in der die jeweiligen für die Lehre zuständigen Fakultätsvertreterinnen und -vertreter Einsitz haben) im Gang. Hier wird die Thematik auch in einer längerfristigen Perspektive analysiert und die Entwicklung begleitet, was ggf. – unter Einbezug der Fakultäten und der Körperschaften – in die Formulierung von Empfehlungen bzw. *Good practice*-Leitlinien münden kann.

<sup>3</sup> Wobei der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen ist, dass Studierende die rechtlichen Vorgaben betreffend Nutzung der Unterrichtsmaterialien zu beachten haben, was z.B. dem Aufnehmen von Lehrveranstaltungen (seien sie nun gestreamt oder in Präsenz) ohne Einverständnis der Lehrperson entgegensteht.

4. Die Fakultäten regeln die Modalitäten der **Prüfungen** und sonstigen Leistungsnachweise, unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen.

### **III. Zu den Kompetenzen und der Verantwortung der Fakultäten**

Die Gestaltung und Organisation der Lehre (unter Einschluss von Prüfungen) liegt in der Kompetenz der Fakultäten. Es würde weder der im Universitätsgesetz und den Universitätsstatuten vorgesehenen Kompetenzverteilung noch den grossen Unterschieden zwischen den Fachbereichen Rechnung getragen, wenn das Rektorat über allgemeine Grundsätze hinaus den Fakultäten vorgeben würde, wie sie diese umzusetzen haben bzw. wie sie die Lehre im Einzelnen gestalten sollen.

In diesem Sinn obliegt es den Fakultäten, ausgehend von den skizzierten Grundsätzen der Universität die für ihre Lehrveranstaltungen geltenden Vorgaben bei Bedarf zu konkretisieren.